

nimmt man mit zumindest einem gewissen Unwohlsein zur Kenntnis. Immerhin heißt es dort in der Ziffer 1:

„Volkseigener Boden kann zu Eigentum oder lediglich zur Nutzung eingebracht werden.“

Bisher war von Eigentum keine Rede, sondern lediglich von Nutzung. Für Normalverbraucher heißt das im Klartext nicht mehr und nicht weniger, als daß damit sämtliche Verfügungsbeschränkungen über volkseigenen Boden, gleich welcher Nutzungsart, aufgehoben sind. Damit ist natürlich zu befürchten, daß auch spekulativen Absichten Tür und Tor geöffnet ist. Ich darf der Erwartung, besser gesagt der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß entsprechend der Aussage in der Regierungserklärung - ich zitiere

„Wir gehen davon aus, daß zukünftig alle Eigentumsformen gleichgestellt werden müssen. Ein völlig neues Bodenrecht wird die Verfügbarkeit des Eigentums an Boden unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und bei Ausschluß von Möglichkeiten zur Spekulation sichern.“ -

Vorsorge getroffen wird, daß solche Spekulationen eben nicht geschehen können.

Dabei geht es ja keineswegs nur um landwirtschaftlich genutzten Boden. Vielmehr ist sehr real auch zu befürchten, daß auf verschiedenste Kaufangebote vorschnell und unkritisch eingegangen wird. Das kann zum Beispiel für die Kommunen, die ja -wen erst das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung erhalten haben, sehr verheerende Folgen haben. Man denke nur an die Erhaltung bzw. die Gewährleistung geschlossener Baulandflächen für kommunale Zwecke, überhaupt an die Bewahrung eines disponiblen Bodenfonds, der im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung mit höchstem Nutzen eingesetzt werden kann, nicht zuletzt auch für die Konstituierung eben kommunalen Eigentums.

Überhaupt habe ich allergrößte Bauchschmerzen dabei, daß es bis dato nicht gelungen ist und auch keine Anzeichen zu sehen sind, Rechtsgrundlagen zu schaffen, die analog zum Baurecht und zum Raumordnungsrecht in der BRD sind. Damit besteht die Gefahr, daß ungesteuerter Grundstücksverkauf in einem Maße um sich greift, das möglicherweise zur völligen Zersplitterung zum Beispiel eines kommunalen Bodenfonds führt und damit von vornherein einer geordneten Stadt- und Dorfentwicklung die Grundlage entzogen wird.

Ein zweites Beispiel. Unklarheiten - ich muß das fairerweise so gelinde sagen - bringt auch die vorgesehene Aufhebung des Gewerkschaftsgesetzes in §6, Ziffer 7 mit sich. Nicht, daß ich hier pauschal das Gewerkschaftsgesetz verteidigen will, nein,

verehrte Abgeordnete! Ich muß gestehen, daß die mir zur Verfügung stehende Zeit auch nicht annähernd ausgepicht hat, um hier wenigstens halbwegs sachgerecht beurteilen zu können, in welchem Maße die mit dem ersten Mantelgesetz zur Untersetzung der Sozialunion eingeführten Rechtsvorschriften, in 1. Lesung speziell eben das Montanmitbestimmungsgesetz, das Mitbestimmungsgesetz der Arbeitnehmer und das Betriebsverfassungsgesetz, das Tarifvertragsgesetz und das Kündigungsschutzgesetz, dieses Gewerkschaftsgesetz zu ersetzen vermögen oder im Endeffekt auch zu Verbesserungen für die Werktätigen führen können. Auch diese Möglichkeit ist keineswegs auszuschließen, sondern im Gegenteil wünschenswert.

Die PDS stimmt natürlich der Logik zu, daß Privatisierung und Kapitalisierung im Wirtschaftsbereich die genannten Gesetze zweifellos erfordern. Sie macht aber ernsthaft auf die Problematik der Übergangsperiode aufmerksam, also auf die Zeit zwischen Aussetzung des Gewerkschaftsgesetzes und dem „Greifen“ der genannten neuen Regelungen. Übrigens sieht das auch Frau Minister Hildebrandt nicht anders, mahnte sie doch heute früh an, sicherlich nicht unbegründet, schnellstmöglich die Wahl von Betriebsräten zu vollziehen.

Sicherlich stimmen Sie, verehrte Abgeordnete, mit mir darin überein, daß es unerläßlich ist, in dieser auch sozialen Umbruchsituation für einen zuverlässigen Gewerkschafts- und Rechts-

schutz bzw. für eine funktionierende gewerkschaftliche Interessenvertretung zu sorgen. Was meint die PDS damit? Zunächst gehen wir davon aus, daß auf dem Weg in ein vereintes Deutschland die Gewerkschaften die stärkste außerparlamentarische Kraft bleiben werden. Wir setzen uns dafür ein, daß es klarer rechtlicher Bedingungen und eindeutiger Regelungen für das Wirken der Gewerkschaften bedarf. Uns geht es dabei insbesondere um drei Punkte:

Erstens. Die uneingeschränkte und unbehinderte Betätigung der Gewerkschaften in den Betrieben ist - in geeigneter Form - zu gewährleisten. Das erfordert weitergehende Zusammenarbeit mit den Betriebsräten, um die Interessenvertretung der Werkstätigen im Betrieb umfassender und wirksamer als bisher wahrzunehmen, auch auf wirtschaftliche Entscheidungen in genau festgelegter Weise auszudehnen und nicht nur zu beschränken auf das Verlangen nach sozialer Nachbesserung.

Zweitens. Es geht um die Anerkennung der Rechtmäßigkeit von gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen bis hin zum Recht auf Streik, gekoppelt aber mit dem Verbot jeglicher Form der Aussperrung. Wir meinen, gerade das Aussperrungsverbot gilt es zu verteidigen, weil mit ihm Unternehmern bzw. Unternehmerverbänden die Möglichkeit genommen wird, durch Massenentlassungen Werkstätige zu disziplinieren.

Drittens geht es uns um gewährleistete Rechte und den Schutz der betrieblichen Gewerkschaftsvertreter, und zwar eben unter dem Blickwinkel der bereits genannten Übergangsperiode bis zum Jahresende. Ich will das jetzt aber nicht weiter ausführen.

Sehr viel Weiteres bliebe noch zu dieser Gewerkschaftsproblematik zu sagen. Fazit aber ist: Mit der Aufhebung des Gewerkschaftsgesetzes bleibt - momentan zumindest - einfach zu viel offen. Es entsteht neue Unsicherheit, die gewiß niemand will.

Drittes und letztes Problemfeld: §8 Ziffer8 des Mantelgesetzes, die Aufhebung des Wiedereingliederungsgesetzes. Auch dazu ist von meinen Vorrednern bereits gesprochen worden. Gewiß enthielt dieses Wiedereingliederungsgesetz, wie der Minister sagte, eine ganze Reihe von plandirigistischen Elementen, aber, wir meinen, auch nicht wenige, selbst international anerkannte positive Regelungen.

Die DDR hat es mit diesem Gesetz immerhin vermocht, im Jahre 1987 nahezu eine Generalamnestie durchzuführen und dabei aber zu sichern, daß jedem entlassenen Strafgefangenen rechtzeitig Wohnung und Arbeitsplatz zur Verfügung standen, so wie es generell zu den positiven Elementen dieses Wiedereingliederungsgesetzes gehörte, daß es zumindest de jure jegliche Diskriminierung ehemaliger Strafgefangener im Arbeits- und sonstigen Lebensbereich untersagte.

(Zuruf: Sehr richtig!)

Wir gehen weiterhin davon aus, daß nicht wenige der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger auch zukünftig in eben einer humanistischen und rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung des besonderen Rechtsschutzes und einer besonderen Unterstützung zur Resozialisierung bedürfen, daß hier keinesfalls ein rechtsfreier Raum entstehen darf. Es wäre schon interessant zu erfahren, was die Regierung konkret auf diesem Gebiet zu tun gedenkt - denn daß sie etwas zu tun gedenkt, hat ja der Minister der Justiz vorhin angedeutet um die Gerichts- bzw. die Bewährungshilfe-regelung der BRD zu übernehmen oder sie anzupassen.

Insgesamt und abschließend bleibt festzustellen: Die Einführung der Währungs- und Wirtschaftsunion geht in außerordentlich hohem Tempo vor sich. Die Einführung der Sozialunion zollt diesem hohen Tempo unserer Meinung nach offenbar Tribut. Es macht schon nachdenklich, wie sozial denn nun die Marktwirtschaft wirklich sein wird.

(Beifall bei der PDS)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Ich danke Dr. Friedrich. - Als letzten in der Aussprache zu die-